liissig. Durchsuchungen der Wohnung und anderer umschlossener Räume dürfen auch zur Nachtzeit durchgeführt werden.

- (4) Die Konirollmaßnahmen werden im einzelnen vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes festgelegt. Ihre Dauer beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre.
- (5) Das Gericht kann im Urteil die nach § 51 Abs. 2 Ziff. 2 vorgesehene Maßnahme mit der Wirkung aussprechen, daß die Bestimmung des dem Haftentlassenen zuzuweisenden Arbeitsplatzes durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erfolgt.
- (6) Verletzt ein unter Kontrollmaßnahmen Gestellter böswillig die ihm erteilten Auflagen, wird er nach § 224 bestraft.

5. Abschnitt

Zusatzstrafen

§ 53

Geldstrafe als Zusatzstrafe

- (1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung und zur Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.
- (2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung ausgesprochen werden.
- (3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe. Die Höhe der Geldstrafe muß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Täters im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

§ 54

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen und zur Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.
- (2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

Aufenthaltsbeschränkung

§ 55

- (1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten.
- (2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.
- (3) Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.